



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Herrn
Julian Pascal Beier



HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Frau Pirk
REFERAT Z B 6
TEL (+49 30) 18 580 0
FAX (+49 30) 18 580 9525
E-MAIL poststelle@bmjv.bund.de
AKTENZEICHEN Z B 6 - zu: 1451/6II-Z3 251/2019
DATUM Berlin, 22. März 2019

BETREFF: Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
HIER: Ergänzende Geschäftsordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucher-
schutz (BMJV)
BEZUG: Ihre E-Mail vom 26. Februar 2019

Sehr geehrter Herr Beier,

mit E-Mail vom 26. Februar 2019 bitten Sie über www.fragdenstaat.de unter Berufung auf das IFG um „die aktuelle Ergänzende Geschäftsordnung des BMJV (ErgGO zur GGO)“.

Ich informiere Sie darüber, dass ein Informationszugang möglich, jedoch gebührenpflichtig sein wird.

Zwar gibt es keine „Ergänzende Geschäftsordnung des BMJV (ErgGO zur GGO)“. Als „Ergänzung zur GGO“ wurden jedoch verschiedene Hausverfügungen erlassen. Vor einem Informationszugang zu diesen Hausverfügungen sind diese auf etwaige Ausschussgründe nach dem IFG zu prüfen.

Die Bearbeitung Ihres IFG-Antrags verursacht daher einen höheren Verwaltungsaufwand und ist insoweit gebührenpflichtig. Die Prüfung erfordert ca. 45 Minuten Arbeitszeit einer bzw. eines Bediensteten des gehobenen Dienstes. Hinzu kommt der evtl. erforderliche Ar-

beitsaufwand für die Unkenntlichmachung geschützter Informationen sowie die Herstellung von Abschriften.

Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren erhoben. Diese bestimmen sich nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis (Anlage zu § 1 Absatz 1 der Informationsgebührenverordnung - IFGGebV). Nach § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG ergehen nur einfache Auskünfte kostenfrei. Eine einfache Auskunft liegt grundsätzlich dann vor, wenn ihre Vorbereitung gar keinen oder zumindest nur einen sehr geringen Verwaltungsaufwand verursacht.

Der pauschale Stundensatz für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG beträgt für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des mittleren Dienstes 30,00 EUR und des gehobenen Dienstes 45,00 EUR, vgl. Begründung zur IFGGebV. Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann, § 10 Absatz 2 IFG. In welcher Höhe Gebühren im vorliegenden Fall tatsächlich anfallen werden, vermag ich noch nicht abschließend festzustellen, da ich den bei der Gebührenfestsetzung zu berücksichtigenden Verwaltungsaufwand erst im Rahmen der Bearbeitung Ihres Antrags ermitteln kann.

Vor diesem Hintergrund bitte ich zunächst um Mitteilung, ob Sie Ihren Antrag nach dem IFG vom 26. Februar 2019 aufrechterhalten und zur Übernahme der anfallenden Gebühr bereit sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Pirk)

Hinweis:

Das BMJV verarbeitet im Zusammenhang mit Ihrem Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz ausschließlich solche Daten, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und um das Verwaltungshandeln des BMJV ordnungsgemäß zu dokumentieren. Hierzu gehören insbesondere personenbezogene Informationen, die Sie unmittelbar übermittelt haben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Wahrnehmung der Aufgaben des BMJV erforderlich (vgl. Arti-

kel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz).

Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BMJV finden Sie auf der Internetseite unter www.bmiv.bund.de. Hier finden Sie u.a. auch nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten sowie weiterführende Kontakt- bzw. Beschwerdemöglichkeiten.